



**ELEKTRA  
GENOSSENSCHAFT  
FISCHBACH-GÖSLIKON**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie**

### **(AGB Elektrizitätsversorgung Elektra)**

**Beschluss Generalversammlung vom 16. März 2018**

**Traktandum 8 Anpassung AGB Seite 19, Anhang 2, Punkt 2 Änderung bestehender Anschlüsse**

Die Bedingungen für die Änderung bestehender Anlagen sind in Art. 10 Ziffer 8 AGB Elektrizitätsversorgung Elektra geregelt.

Bei Leistungserhöhung von bestehenden Anschlüssen ist eine Entschädigung von CHF 60.00 (zuzüglich aktueller MWST) pro Ampere zu entrichten.

vom 20.03.2015

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> .....	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich .....	4
Art. 2 Begriffsbestimmungen .....	4
<b>2. Kapitel Kundenverhältnis</b> .....	<b>5</b>
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	5
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	5
Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel .....	6
<b>3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung</b> .....	<b>7</b>
Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung .....	7
Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen .....	7
Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten .....	8
<b>4. Kapitel Netzanschluss</b> .....	<b>9</b>
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen .....	9
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen .....	10
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen .....	11
Art. 12 Leitungsbau bei geplanten Baulinien .....	12
Art. 13 Niederspannungsinstallationen .....	12
<b>5. Kapitel Messeinrichtungen</b> .....	<b>13</b>
Art. 14 Messeinrichtungen .....	13
Art. 15 Messung des Energieverbrauches .....	14
<b>6. Kapitel Preisgestaltung</b> .....	<b>14</b>
Art. 16 Preise .....	14
Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung / Gesetzliches Grundpfandrecht .....	14
<b>7. Kapitel Verrechnung und Inkasso</b> .....	<b>15</b>
Art. 18 Verrechnung .....	15
Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung .....	15
<b>8. Kapitel Schlussbestimmungen</b> .....	<b>16</b>
Art. 20 Übergangsbestimmungen .....	16
Art. 21 Neue Anlagen .....	16
Art. 22 Inkrafttreten .....	16
<b>Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität</b> .....	<b>17</b>
<b>Anhang 2: Kostenbeiträge Anschluss an das Niederspannungsnetz</b> .....	<b>18</b>
1. Neuanschlüsse .....	18
2. Änderung bestehender Anschlüsse .....	19

3.	Entschädigung der Elektra bei Beanspruchung von Privateigentum (Art. 10 Ziffer 7 AGB Elektrizitätsversorgung Elektra) .....	19
4.	Erste Installation des Stromzählers.....	19
5.	Ein- und Ausbau Münzzähler .....	19
6.	Förderbeitrag .....	19
7.	Mahngebühren .....	19
8.	Inkrafttreten .....	20

# 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzan-schluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektra-Genossenschaft Fischbach-Göslikon (Elektra genannt) an die Endver-brucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das Verteilnetz der Elektra angeschlossen sind. Sie bilden zusam-men mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Elektra und ihren Kunden.
- 1.2 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Bei-spiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs-oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von tempo-rären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstel-lungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB sowie die gel-tenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder ver-einbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der Elektra bzw. der Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon, [www.fischbach-goeslikon.ch](http://www.fischbach-goeslikon.ch), eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.5 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.6 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

## Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigen-tümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtver-hältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- 2.3 Untermieter und Kurzzeitmieter gelten in der Regel nicht als Vertragskunden. In Lie-genschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die Elektra das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benut-zern lautet das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbe-leuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer oder die zuständige Verwal-tung.

## 2.4 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG<sup>1</sup>):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im Elektra-Netzgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der Elektra nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

## 2. Kapitel Kundenverhältnis

### Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug ist privatrechtlicher Natur und entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Elektra-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV<sup>2</sup> (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist in der Regel vorgängig mit der Elektra ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der Elektra bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die Elektra kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 3.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netz- und Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.4 Der Kunde ist nur berechnigt, die Energie zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.5 Ohne besondere Bewilligung der Elektra ist der Kunde nicht berechnigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der Elektra keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.6 Die Elektra kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

---

<sup>1</sup> SR 734.7. (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

<sup>2</sup> SR 734.71.

- a) Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
  - b) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der Elektra bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
  - c) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 4.2 Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.3 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.4 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der Elektra zu erfolgen.
- 4.6 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die Elektra vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.7 Bei Demontage eines Netzanschlusses, ist die Elektra zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu informieren.

## **Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel**

Der Elektra ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

### **3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung**

#### **Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung**

- 6.1 Die Elektra liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die Elektra ist berechtigt, zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die Elektra ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Die Elektra setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Versorgungsnetz wird mit Wechselstrom in der Niederspannung mit einer Nennspannung von 400/230 Volt und in der Mittelspannung mit einer Nennspannung von 16'000 Volt und einer Nennfrequenz von je 50 Hz betrieben. Die Elektra ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

#### **Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen**

- 7.1 Die Elektra liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 7.2 Die Elektra hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 7.3 Die Elektra wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4 Die Elektra ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendige

gen technischen Einrichtungen werden von der Elektra zur Verfügung gestellt. Die Montagekosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 7.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz entstehen können.
- 7.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Elektra einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Elektra-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Elektra-Netz spannungslos ist.
- 7.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz.
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

#### **Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 8.1 Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) den Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Elektra oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Elektra behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die Elektra befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra. Aus der rechtmässigen



Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die Elektra entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

- 8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der Elektra oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## 4. Kapitel Netzanschluss

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1.

### Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 9.1 Einer Bewilligung der Elektra bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
  - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
  - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
  - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
  - g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.
- 9.2 Das Gesuch ist auf den von der Elektra vorgesehenen Formularen vor Installationsbeginn einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 9.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der Elektra geregelt.
- 9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Elektra-Verteilnetz ist der Elektra vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Elektra und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Elektra entsprechen;

- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
  - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)<sup>3</sup> sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.7 Die Elektra kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
  - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Elektra oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
  - d) zur rationellen Energienutzung;
  - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## **Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen**

- 10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die Elektra oder deren Beauftragte. Die Elektra erhebt für die Netzanschlussleitung sowie für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Anschlussbeiträge. Die entsprechenden Beiträge sind in den Anschlussbedingungen der Elektra geregelt (Anhang 2).
- 10.2 Die Elektra bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die Elektra nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die Elektra die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 10.3 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Elektra-Netz und Hausinstallation gilt:
- a) bei unterirdischer Zuleitung das Elektra Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der Elektra);
  - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 10.4 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Instandhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie die Instandhaltung seiner Anlagen.
- 10.5 Die Elektra erstellt pro Liegenschaft eine eigene Netzanschlussleitung.
- 10.6 Die Elektra ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Die Elektra ist berechtigt, die für die Netz-

---

<sup>3</sup> SR 734.27.

anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für den Eintrag gehen zu Lasten der Elektra.

- 10.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Elektra kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 10.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen auf Wunsch des Kunden gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 10.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 10.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 10.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der Elektra in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der Elektra in Absprache mit dem Kunden festgelegt.
- 10.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der Elektra in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 10.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der Elektra und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 10.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 10.15 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Konzessionsvertrag mit der Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon durch die Elektra.

## **Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 11.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die Elektra oder deren Beauftragte die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die Elektra einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 11.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der Elektra rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Elek-

tra legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

- 11.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Elektra über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Elektra zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 11.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der Elektra im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

#### **Art. 12 Leitungsbau bei geplanten Baulinien**

- 12.1 Die Elektra ist berechtigt, in Terrain, welches mit geplanten Baulinien, Strassen etc. belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 12.2 Die Elektra hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

#### **Art. 13 Niederspannungsinstallationen**

- 13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes<sup>4</sup> und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 13.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der Elektra zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 13.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 13.5 Die Elektra fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die Elektra führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

---

<sup>4</sup> SR 734.0; 734.1; 734.2; 734.26; 734.27 etc.

- 13.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der Elektra oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

## 5. Kapitel Messeinrichtungen

### Art. 14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der Elektra geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Elektra und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Elektra. Überdies stellt er der Elektra den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 14.2 Die Kosten für die Beschaffung, Prüfung, Instandhaltung und Amortisation der Mess- und Steuereinrichtungen sind im Grundpreis enthalten.
- 14.3 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 14.4 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Elektra beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Elektra plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Elektra für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Elektra behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.5 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>5</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.6 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgane verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Elektra-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die Elektra die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 14.7 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
- 14.8 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Elektra unverzüglich anzuzeigen.

---

<sup>5</sup> SR 941.20.

## **Art. 15      Messung des Energieverbrauches**

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der Elektra massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der Elektra oder durch Fernauslesung. Die Elektra kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Elektra-Vorgaben zu melden.
- 15.2 Als Messeinheit gelten kWh und kW
- 15.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Elektra festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.4 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 15.5 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## **6. Kapitel Preisgestaltung**

### **Art. 16      Preise**

Die anwendbaren Preisstrukturen werden durch den Elektra-Vorstand periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung sowie den Bestimmungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom angepasst und in separaten Preisblättern festgelegt.

### **Art. 17      Solidarhaftung bei Handänderung / Gesetzliches Grundpfandrecht**

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Die Elektra kann für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von elektrischen Erschliessungsanlagen auf Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 34 Abs. 5 Baugesetz des Kantons AG (BauG) geltend machen.

## 7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

### Art. 18 Verrechnung

Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Elektra-Messgeräte.

### Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung

- 19.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Elektra kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die Elektra kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler oder andere Inkassoautomaten einbauen oder monatlich Rechnung stellen. Inkassoautomaten können von der Elektra so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der Elektra übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 19.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin (swissgrid) gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.
- 19.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Elektra zulässig.
- 19.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung oder dem Einbau eines Münzzählers bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Wird der zweiten Mahnung wiederum nicht Folge geleistet, so erfolgt eine letzte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem nochmaligen Hinweis auf Unterbrechung der Energielieferung oder dem Einbau eines Münzzählers. Bleibt die Zahlung erneut aus, so erfolgt nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist die unmittelbare Unterbrechung der Energielieferung oder der Einbau eines Münzzählers.
- 19.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 19.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von 10 Jahren.
- 19.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der Elektra dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

## **8. Kapitel Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Übergangsbestimmungen**

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### **Art. 21 Neue Anlagen**

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

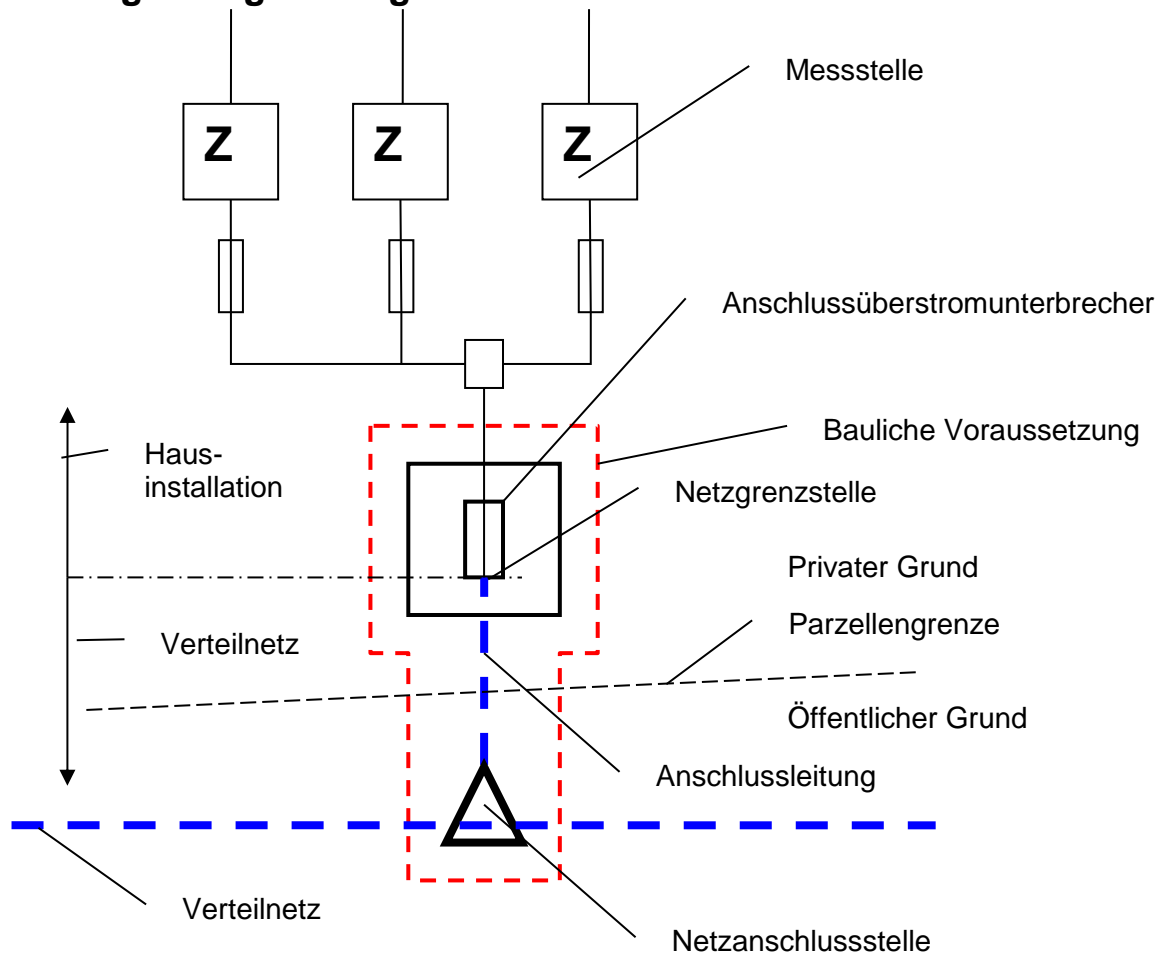
### **Art. 22 Inkrafttreten**

Diese von der Generalversammlung der Elektra am 20. März 2015 erlassenen AGB über den Vollzug der Elektrizitätsversorgung treten am 01. Mai 2015 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Fischbach-Göslikon, 20. März 2015



# Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität



## Anhang 2: Kostenbeiträge Anschluss an das Niederspannungsnetz

Gestützt auf Art. 10. Ziffer 1 und Art. 16 der von der Generalversammlung vom 20. März 2015 erlassenen AGB Elektrizitätsversorgung Elektra, erlässt die Elektra-Verwaltung nachfolgende Kostenbeiträge für den Anschluss an das Elektra-Niederspannungsnetz:

### Kostenbeiträge beim Anschluss an das Niederspannungsnetz

Gültig ab 01. Mai 2015

Die Kostenbeiträge bestehen aus einem Netzanschlussbeitrag (beinhaltend die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses des Netzanschlussnehmers bzw. Liegenschaftseigentümers) sowie eines Netzkostenbeitrages (beinhaltend die beanspruchte Leistung vom Elektra-Verteilnetz, ungeachtet allfälliger Netzausbauten für den Netzanschluss).

#### 1. Neuanschlüsse

Gestützt auf Art. 10 Ziffer 1 der AGB Elektrizitätsversorgung Elektra schliesst die Elektra Fischbach-Göslikon Neubauten zu den nachstehenden Bedingungen an sein Verteilernetz an:

- 1.1 Neuanschlüsse werden in der Regel nur noch in Kabel ausgeführt.
- 1.2 Pro Anschluss sind zu den effektiven Erstellungskosten folgende einmalige Erschliessungskostenbeiträge, bestehend aus Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen zu entrichten:
  - 1.2.1 Einfamilienhäuser Fr. 2'700.00  
Cu-Leiterquerschnitt 25mm<sup>2</sup>
  - 1.2.2 Mehrfamilienhäuser Fr. 2'700.00  
Für die erste Wohnung Fr. 1'800.00  
Für jede weitere Wohnung
  - 1.2.3 Kleinbauten mit 220 V-Anschluss Fr. 750.00
  - 1.2.4 Gewerbe- und Industriebauten  
Der Betrag richtet sich nach dem erforderlichen Leiterquerschnitt der Zuleitung:
    - Cu-Leiterquerschnitt 25mm<sup>2</sup> Fr. 4'500.00
    - 50mm<sup>2</sup> Fr. 9'000.00
    - 95mm<sup>2</sup> Fr. 13'500.00
    - 150mm<sup>2</sup> Fr. 21'000.00
    - 240mm<sup>2</sup> Fr. 27'000.00

Die Elektra kann an Stelle eines Kabels mit Kupferleitern ein leitwertgleiches Kabel mit anderem Leiterwerkstoff verwenden.

#### 1.2.5 Gewerbebetriebe mit Wohnungen

Der Erschliessungsbeitrag wird als Summe der festgelegten Beiträge gemäss den Ziffern 1.2.2 und 1.2.4 auf Grund des erforderlichen Querschnittes für das Gesamtobjekt bzw. der Anzahl Wohnungen (Fr. 2'700.00 für die erste, Fr. 1'800.00 für jede weitere Wohnung) berechnet.

#### 1.3 Die Regelung der Anschlusskosten gilt nur für die bereits erschlossenen Baugebiete, die mit Niederspannungsleitungen versorgt sind und laut kommunaler bzw. kantonaler Baugesetzgebung als definitive Bauzonen ausgeschieden sind.

Für Quartiere, in welchen nach generellen Erschliessungsplänen die Basiserschliessung noch nicht erstellt ist, werden die Beitragsleistungen durch die Verwaltung festgelegt.

### **2. Änderung bestehender Anschlüsse**

Die Bedingungen für die Änderung bestehender Anlagen sind in Art. 10 Ziffer 8 AGB Elektrizitätsversorgung Elektra geregelt.

### **3. Entschädigung der Elektra bei Beanspruchung von Privateigentum (Art. 10 Ziffer 7 AGB Elektrizitätsversorgung Elektra)**

Pro Kabelkabine pauschal Fr. 500.00

### **4. Erste Installation des Stromzählers**

Die erste Installation eines Stromzählers und Empfängers sowie die Aufnahme im Elektra-EDV-System wird nach Aufwand, mindestens jedoch mit Fr. 250.00, in Rechnung gestellt.

### **5. Ein- und Ausbau Münzzähler**

Der Einbau eines Münzzählers bzw. die Wiederinbetriebnahme der Energielieferung nach einer allfälligen Unterbrechung wird dem Kunden nach Aufwand, jedoch mindestens mit Fr. 250.00 zuzüglich MwSt in Rechnung gestellt.

### **6. Förderbeitrag**

Gemäss Beschluss der Generalversammlung der Elektra vom 28. März 2008 kann bei einer Heizungssanierung (Umstellung von Ölheizung auf Wärmepumpe) ein einmaliger Beitrag von Fr. 500.00 geltend gemacht werden.

### **7. Mahngebühren**

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 50.00 plus MwSt.

## **8. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Bedingungen über die Anschlusskostenbeiträge treten auf den 01. Mai 2015 in Kraft. Sämtliche bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.